



Informationen zum Thema Rückerstattung im Eurovignettensystem

Grundlage

Im derzeitigen Eurovignettensystem besteht grundsätzlich für alle zur Rückerstattung eingereichten und noch für mindestens einen kompletten Monat gültigen Eurovignetten das Recht auf Rückerstattung der Gebühr des nicht genutzten Geltungszeitraums. Dieses Recht basiert auf §10 des Übereinkommens betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen.

Rückerstattungsverfahren

Im Rückerstattungsverfahren stehen dem Nutzer zwei Bearbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- **Rückerstattungsverfahren**

In diesem Verfahren können alle Vignetten mit einer Mindestlaufzeit der Gültigkeit ab einem Monat (bezogen auf die entrichtete Gebühr) zur Erstattung eingereicht werden. Eine Rückerstattung erfolgt ausschließlich auf komplett verbleibende, nicht genutzte Monate. Vollständig erstattet werden daher Vignetten, deren Gültigkeit bei Antragseingang noch nicht begonnen hat. Bei Vignetten mit bereits begonnener Laufzeit werden alle abgelaufenen sowie angebrochenen Monate vom Erstattungsbetrag abgezogen. Der Betrag der Rückerstattung wird prinzipiell in Euro ausgezahlt und auf die vom Antragsteller zu benennende Bank- und Kontoverbindung überwiesen.

Generell wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben, mit Ausnahme der Rückerstattung von Vignetten, die irrtümlich für nicht gebührenpflichtige Fahrzeuge ausgestellt wurden oder bei doppelten Buchungen (deckungsgleich).

- **Differenzverfahren**

Das Differenzverfahren betrifft solche Vignetten, deren Gebührenwert aufgrund der Tarif-Optimierung dem einer Jahresvignette entspricht (Gültigkeit \geq 10 Monate). Auf Antrag wird die Gültigkeit einer solchen Vignette auf die volle Jahreslaufzeit (Gültigkeit = 12 Monate) verlängert. Dieses Verfahren ist gebührenfrei.

Antragstellung

Der Antrag auf Rückerstattung ist grundsätzlich vom Nutzer schriftlich bei AGES mit Unterschrift und gegebenenfalls Firmenstempel einzureichen. Die Berechnung der jeweiligen Erstattung erfolgt auf Grundlage des Antragseingangs bei AGES. Es ist deshalb empfehlenswert, den Antrag rechtzeitig zu stellen, sobald die betreffende Eurovignette nicht mehr genutzt werden soll. Für die Bearbeitung eines Rückerstattungsantrags werden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vollständig benötigt. AGES ist dazu verpflichtet, die Vollständigkeit der Unterlagen nachzuhalten, da die Genehmigung eines Antrags nur im Falle des kompletten Eingangs sämtlicher erforderlicher Dokumente möglich ist.

AGES Adresse: AGES ETS GmbH,
Postfach 40 04 64
40244 Langenfeld
Deutschland



Faxnummer: +49 2173 3346-479

E-Mail: service-ets@ages.de

Liste der benötigten Unterlagen für eine Rückerstattung

Notwendig für die Antragsbearbeitung:

- Schriftlicher Antrag mit Unterschrift und gegebenenfalls Stempel
- Aktuelle Bankverbindung (SWIFT, IBAN, Institut, Ort u.a.)
- Buchungsbeleg und/oder Eurovignettennummer und/oder Angabe des Kfz Kennzeichens mit Gültigkeitszeitraum der Buchung (mindestens 1 Variante)
- Kopie des Fahrzeugscheins oder -briefs

Falls vorhanden können zusätzliche Unterlagen beigefügt werden:

- Kopie des Leasingvertrags, falls das Fahrzeug nicht auf Ihren Namen zugelassen ist
- Kfz wurde umgemeldet oder außer Betrieb gesetzt:
Amtliche Bestätigung der Zulassungsstelle
- Kfz ist nicht gebührenpflichtig:
Kopie einer amtlichen Bescheinigung (in der Regel Fahrzeugschein)